

STURM

BESONDERE BEDINGUNG St197.1

Infrastruktur, Außenanlagen

Am Versicherungsgrundstück gelten auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen (Zäune mit darauf angebrachten Transparenten oder Sichtschutz sind nicht versichert), Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art.8 der AStB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Für Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen stehen von der in der Bedingung IG-99 angeführten prämienfreien Versicherungssumme auf Erstes Risiko maximal ATS 20.000,-- zur Verfügung. Bei Erhöhung dieser Versicherungssumme erhöht sich dieses Sublimit im gleichen Ausmaß.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal ATS 5.000,-- pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.